

Liebe Patientin, lieber Patient, liebe Patienteneltern,

vor dem Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses wird die Ärztliche Bescheinigung über die Durchführung und das Ergebnis einer Jugendarbeitsschutzuntersuchung benötigt.

Die Kosten für diese Untersuchung und den damit verbundenen Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand trägt gemäß § 32, 33 und 34 des Jugendarbeitsschutzgesetzes das Land Bayern. Für die Familie der/des Jugendlichen sollen dabei keine Kosten entstehen.

Die recht umfangreiche Untersuchung, zu der keine Ärztin und kein Arzt verpflichtet sind, verursacht jedoch unserer Praxis weit höhere Kosten als das – **1976** festgelegte – Honorar in Höhe von **23,50 €**, das uns der Freistaat Bayern dafür zahlt. Daher sind wir nicht mehr länger bereit, die Untersuchung zu Lasten des Freistaates Bayern durchzuführen.

Möglicherweise gibt es andere Arztpraxen, die dazu bereit sind, die Jugendarbeitsschutzuntersuchung zum angebotenen Honorar zu Lasten des Freistaates Bayern und somit kostenfrei für die Familie der/des Jugendlichen durchzuführen. Wenn du/Sie eine solche Praxis aufsuchen möchtest/möchten, informiere dich/informieren Sie sich bei der Ärztekammer (www.blaek.de) oder der Kassenärztlichen Vereinigung (www.kvb.de) oder direkt beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (www.stmas.bayern.de), ob dort entsprechende Praxen bekannt sind.

Falls du bzw. Sie, liebe Eltern, trotzdem ausdrücklich die Durchführung der Jugendarbeitsschutzuntersuchung in unserer Praxis wünschen, müssen wir sie Ihnen in Rechnung stellen. Es kommen voraussichtlich folgende Kosten auf Sie zu:

GOÄ Position 32 (3,5facher Steigerungssatz wegen des hohen Aufwandes, der mit der Untersuchung verbunden ist): 81,60 €.

Dafür gilt die beigelegte gesonderte Honorarvereinbarung, die vor Aufnahme der Untersuchung zwischen uns abzuschließen ist.

Sie müssen leider damit rechnen, dass Ihnen diese Kosten nicht erstattet werden.

Dr. med. Iris Eckhardt
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin